

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Barings Asia Growth Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300J3CRJZ40LI0960

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- Ja** **Nein**
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% | <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Fonds werden positive oder sich verbessernde Merkmale in Bezug auf die Ressourcenintensität, den ökologischen Fußabdruck, die Zufriedenheit der Mitarbeiter sowie soziale Auswirkungen von Produkten/Dienstleistungen beworben. Dies erreicht der Fonds, indem er mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die solche Merkmale aufweisen.

Die Anlageverwaltung bewertet die ökologischen Merkmale eines Emittenten, indem sie dessen Ressourcenintensität und ökologischen Fußabdruck prüft. Die sozialen Merkmale werden bewertet, indem die Zufriedenheit der Mitarbeiter eines Emittenten sowie die sozialen Auswirkungen seiner Produkten/Dienstleistungen geprüft werden. Nachfolgend finden Sie ausführliche Informationen über den ESG-Rahmen.

Die Bewertungen der ökologischen und sozialen Merkmale werden anhand eines firmeneigenen Research durchgeführt, das auf der Kenntnis des Emittenten und regelmäßigem Dialog mit dessen Unternehmensleitung basiert. Bei allen Anlagegelegenheiten wird eine gründliche ESG-Bewertung anhand einer internen Liste mit neun ESG-Themen durchgeführt. Für jede Investition wird eine Qualitätsnote und eine Managementnote vergeben und eine Anpassung der ESG-Eigenkapitalkosten vorgenommen.

Der Fonds hat keinen Referenzwert bestimmt, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikator, um das Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, wird der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet, der in Aktien von Emittenten investiert ist, die positive oder sich verbessernde Merkmale in Bezug auf die Ressourcenintensität, den ökologischen Fußabdruck, die Zufriedenheit der Mitarbeiter sowie soziale Auswirkungen ihrer Produkte/Dienstleistungen aufweisen. Emittenten, die diese Merkmale aufweisen, sind solche mit einer überdurchschnittlichen Qualitätsnote, die eine maximale Anpassung an den Grenzwert für die Eigenkapitalkosten von Barings nicht übersteigen, wie nachstehend dargelegt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ✓ **Ja.** Der Prozess von Barings für die ESG-Integration soll sicherstellen, dass die Anlageverwaltung die Nachhaltigkeitsrisikofaktoren beurteilt, die für eine Anlage wesentlich sind. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Daten und ihrer Wesentlichkeit werden im Rahmen der ESG-Bewertung die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt, die als obligatorisch gelten, da sie sich auf „Investitionen in Unternehmen“ (gemäß Anhang 1,

Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards) beziehen, gemeinsam mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des umweltbezogenen Indikators Nummer 4., „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“, und des Indikators Nummer 14. im Bereich Soziales, „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“, auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Welche Bedeutung den einzelnen Indikatoren beigemessen wird, hängt von der Geschäftstätigkeit des bewerteten Emittenten ab. Die Berücksichtigung der relevanten Indikatoren ist Teil der ESG-Bewertung der Anlageverwaltung. Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen können der Berichtsvorlage zu den regelmäßigen Informationen entnommen werden, die den Jahresberichten des Fonds beigefügt ist.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) haben, dort den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit ausüben oder an den Börsen dieser Länder notiert sind oder gehandelt werden. Dabei kann es sich um Industrie- sowie Schwellenländer handeln. Der Fonds kann den Rest seines Nettoinventarwerts außerhalb des Asien-Pazifik-Raums (ohne Japan) sowie in Rentenwerte und Barmittel und zusätzliche liquide Mittel investieren.

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Aktien von Emittenten, die positive oder sich verbessernde Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales und die Unternehmensführung (ESG) aufweisen. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Emittenten anlegen, die weniger positive Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales und die Unternehmensführung (ESG) aufweisen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Fonds ein Engagement in American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) und anderen aktienähnlichen Wertpapieren eingehen, darunter Partizipationsscheine, strukturierte Schuldverschreibungen, Equity-Linked Notes und in Aktien wandelbare Schuldtitel, die den Kriterien für übertragbare Wertpapiere, wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegt, gerecht werden. Der Fonds kann auch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bis zu maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in kollektive Kapitalanlagen investieren. Der Fonds kann zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken in Finanzderivate, einschließlich Futures, Optionen, Optionsscheinen und Terminkontrakten, investieren.

Was Anlagen in China betrifft, so dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien investiert sein. Es wird erwartet, dass dieses Engagement entweder direkt durch die Anlage in an der Shanghai Stock Exchange und an der Shenzhen Stock Exchange notierten chinesischen A-Aktien über die Connect-Systeme und/oder über das QFI-Regime oder indirekt über die Investition in andere zulässige kollektive Kapitalanlagen oder Partizipationsscheine erfolgt. Partizipationsscheine können eingesetzt werden, um Zugang zu den Aktienmärkten zu erhalten.

Werden Derivate verwendet, wird der Fonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Hebelwirkung gehebelt.

Der Fonds hält die gemäß § 2 Abs. 6 InvStG für die Qualifikation als „Aktienfonds“ erforderlichen Anlagebeschränkungen ein und investiert fortlaufend mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG.

Die Anlageverwaltung glaubt, dass die Aktienmärkte unerkanntes Wachstumspotenzial enthalten, und ist bestrebt, dieses durch die Analyse des Geschäftsmodells eines Emittenten zu identifizieren, wobei breitere ESG-Trends einbezogen wurden. Dies wird häufig als Fundamentalanalyse bezeichnet. ESG-Trends können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und den ökologischen Fußabdruck, die gesellschaftlichen Auswirkungen von Produkten/Dienstleistungen und die Effizienz von Aufsichtsräten/Vorständen umfassen. Die Aktienteams der Anlageverwaltung verwenden einen Anlagestil, der als GARP (Growth at a reasonable price – Wachstum zu einem angemessenen Preis) bekannt ist.

GARP versucht, angemessen bewertete Wachstumsemittenten zu identifizieren, deren Qualitäten von den Marktteilnehmern nicht erkannt werden, indem eine strukturierte Fundamentalanalyse mit einem disziplinierten Anlageverfahren durchgeführt wird. Je nach der Ausrichtung des Fonds in Bezug auf



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Regionen, Länder oder Sektoren umfasst die Analyse der potenziellen Wachstumsemittenten ihre zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit sowie ihr Geschäftsmodell und ihren Managementstil, während der Schwerpunkt auf das langfristige Gewinnwachstum von drei bis fünf Jahren gelegt wird.

Die Strategie der Anlageverwaltung bevorzugt Emittenten mit nachhaltigen oder sich verbessernden Geschäftsbereichen, einem auf Rentabilität konzentrierten Management und starken Bilanzen, die dem Emittenten die Umsetzung seiner Geschäftsstrategie ermöglichen. Die Anlageverwaltung sieht diese Emittenten als qualitativ hochwertiger an, da sie Transparenz bieten und Investmentexperten verlässlichere Vorhersagen der Erträge ermöglichen. Diese Herangehensweise wird durch die Einbeziehung eines dynamischen und vorausschauenden Ansatzes zur ESG-Analyse noch verstärkt, um letztlich nachhaltige Geschäftspraktiken zu identifizieren. Damit kann die Anlageverwaltung sowohl die potenziellen Risiken des Emittenten als auch die Chancen, die sich ihm bieten, besser bewerten, insbesondere solche, die im Rahmen herkömmlicher Fundamentalanalysen nicht ersichtlich sind oder abgedeckt werden. Ferner werden dadurch bessere ESG-Praktiken gefördert. Die Anlageverwaltung ist der Meinung, dass die Integration von ESG-Faktoren, eine Fokussierung auf zukunftsgerichtete Entwicklungen und eine aktive Zusammenarbeit mit Unternehmen für die Generierung langfristiger Renditen aus Aktieninvestments unabdingbar sind.

Emittenten mit positiven oder sich verbessernden ESG-Merkmalen werden anhand des internen Research der Anlageverwaltung bewertet. Das firmeneigene Research basiert auf der Kenntnis der Emittenten und dem regelmäßigen Dialog mit der Unternehmensleitung, auf deren Grundlage jeder Emittent auf neun wesentliche ESG-Themen hin beurteilt wird:

- Mitarbeiterzufriedenheit;
- Ressourcenintensität;
- Nachverfolgbarkeit und/oder Sicherheit innerhalb der Lieferkette;
- Effektivität des Aufsichtsrats und/oder Vorstands;
- Glaubwürdigkeit der Revisionsvorkehrungen;
- Transparenz und Rechenschaftspflicht der Unternehmensleitung;
- Ökologischer Fußabdruck;
- Auswirkungen der Produkte und/oder Dienstleistungen auf die Gesellschaft; und
- Geschäftsethik.

Diese Bewertung wird in einem Standard-Rahmen erfasst und ist dynamisch. Dabei werden die Neigungen der zur Anlage in Frage kommenden Emittenten zu Verbesserungen oder Verschlechterungen gegenüber ESG-Themen überwacht, die sich in der Beurteilung der Qualität und Bewertung eines Emittenten niederschlagen. Dank des Ansatzes der Anlageverwaltung kann das ESG-Research bei den Emittentenbewertungen sich direkt auf den Diskontierungssatz (Eigenkapitalkosten von Barings) auswirken, der bei der 5-Jahresprognose für Erträge und Dividenden für den Emittenten angewendet wird. Die ESG-Auswirkungen auf die Bewertung der für eine Anlage in Frage kommenden Emittenten wird explizit berechnet. Dadurch wird ESG in den Entscheidungsprozess, die Emittentenauswahl und die Portfolioverwaltung einbezogen.

Dieser Ansatz ermöglicht es der Anlageverwaltung, Emittenten auf der Grundlage ihres dynamischen ESG-Verhaltens zu bewerten, anstatt ein statisches Urteil auf der Grundlage von ESG-Praktiken der Vergangenheit abzugeben, und er steht im Einklang mit einer zukunftsgerichteten Analyse und der Absicht, Fortschritte und Verbesserungen zu belohnen. Vor einer Anlage berücksichtigt die Anlageverwaltung neben externen emittentenspezifischen Daten interne Empfehlungen im Hinblick auf das Wachstum, die Qualität und die Bewertung, die allesamt ESG-Themen und -Gelegenheiten widerspiegeln. Nach der Investition überwacht die Anlageverwaltung weiterhin jeden Emittenten, um sicherzustellen, dass die Anlagethese intakt bleibt und dass das Risiko- und Ertragsprofil einer Anlage im Vergleich zu anderen auf dem Markt verfügbaren Chancen attraktiv bleibt.

Emittenten, die positive oder sich verbessernde ESG-Merkmale aufweisen, sind solche mit einer überdurchschnittlichen Qualitätsnote, die eine maximale Anpassung an den Grenzwert für die Eigenkapitalkosten von Barings nicht übersteigen. Die Anlageverwaltung pocht außerdem auf eine gute Unternehmensführung bei diesen Emittenten, die unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften intern beurteilt wird.

Die Anlageverwaltung ist ferner der Ansicht, dass sie ihren Einfluss nutzen kann, um positive Veränderungen herbeizuführen und die Offenlegung von ESG-Aspekten durch den aktiven Austausch mit Emittenten im Portfolio zu verbessern. Diese förmliche Zusammenarbeit wird unternommen, um Einfluss auf die ESG-Praktiken zu nehmen (oder die Notwendigkeit einer Einflussnahme zu ermitteln) und/oder um die Offenlegung von ESG-Aspekten zu verbessern, was nach Ansicht der Anlageverwaltung wesentlich für die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells des Emittenten ist. Ziel dabei ist es, die Performance der Anlagen zu verbessern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds hat eine verbindliche Vorgabe in seine Anlagepolitik aufgenommen und investiert mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Emittenten, die positive oder sich verbessernde ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen.

Bei allen Anlagegelegenheiten wird eine gründliche ESG-Bewertung anhand einer internen Liste mit neun ESG-Themen durchgeführt. Für jede Investition wird eine Qualitätsnote und eine Managementnote vergeben und eine Anpassung der ESG-Eigenkapitalkosten vorgenommen.

1. Qualitätsnote – Bei der Qualitätsnote handelt es sich um ein Rating von 1 bis 5 (1 = stark, 5 = schwach), mit dem wir unsere Einschätzung des Geschäftsmodells, des Managements und der Bilanz eines Emittenten zum Ausdruck bringen.
2. Managementnote – Bei der Managementnote handelt es sich um ein Rating von 1 bis 5 (1 = stark, 5 = schwach), mit dem wir unsere Einschätzung der Unternehmensleitung und der Unternehmensführung des Emittenten zum Ausdruck bringen. Emittenten mit soliden Managementstrukturen, vielfältigen und zugänglichen Führungsteams und Vergütungsrichtlinien, die auf die langfristigen Interessen von Minderheitsaktionären ausgerichtet sind, erhalten in der Regel eine bessere Managementnote.
3. Anpassung der ESG-Eigenkapitalkosten – Schließlich wird ein jedes der auf der internen Liste geführten neun ESG-Themen wie folgt bewertet: herausragend, sich verbessernd, ohne Verbesserung, ungünstig. Die Summe der neun Ratings ergibt einen ESG-Abschlag oder -Aufschlag, der den Eigenkapitalkosten hinzugerechnet wird. Bei den Eigenkapitalkosten handelt es sich um die von der Anlageverwaltung geforderte Emittentenrendite. Ein Rating der Kategorie „herausragend“ hat einen ESG-Abschlag auf die Eigenkapitalkosten des Emittenten zur Folge. Ein Rating der Kategorie „ungünstig“ hat dagegen einen ESG-Aufschlag auf die Eigenkapitalkosten des Emittenten zur Folge.

Der Fonds wird täglich vor und nach Transaktionen geprüft, um sicherzustellen, dass die Mindestgrenze von 50 % eingehalten wird.

Filterkriterien

Unternehmen, in die der Fonds investiert, werden wie folgt kategorisiert:

- „Grün“ – wenn sie „positive“ oder „sich bessernde“ ESG-Merkmale aufweisen; oder
- „Braun“ – wenn sie die nachstehend aufgeführten Kriterien nicht erfüllen

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Kriterien, die zur Kategorisierung der Unternehmen eingesetzt werden

Kategorisierung der Unternehmen		Qualitätsnote*	Managementnote*	Anpassung der ESG-Eigenkapitalkosten
Grün	Positive ESG-Merkmale	Weniger als 2	Weniger als oder gleich 2,5	Weniger als oder gleich 1 %
Grün	Sich verbessernde ESG-Merkmale	Weniger als 3	Weniger als oder gleich 2,5	Weniger als oder gleich 1 %
Grün	Sich verbessernde ESG-Merkmale	3	Weniger als oder gleich 2,5	Weniger als 1 %
Kategorisierung der Unternehmen		Qualitätsnote	Managementnote	Anpassung der ESG-Eigenkapitalkosten
Braun	Braun	Mehr als 3		
Braun	Braun		Mehr als 2,5	
Braun	Braun			Mehr als 1 %

* (1 = stark, 5 = schwach).

Anlagen mit einer Qualitätsnote von mehr als 3 oder einer Managementnote von mehr als 2,5 oder einer Anpassung der ESG-Eigenkapitalkosten von mehr als 1 % werden stets als „braun“ kategorisiert.

Die Anlageverwaltung investiert nicht in Emittenten, die eine Qualitätsnote von 5 – d. h. die schwächste durch die Anlageverwaltung verliehene Bewertung in einer Spanne von 1 bis 5 – und eine ESG-bezogene Änderung des Diskontierungssatzes von +2 % aufweisen, und prüft ihre

Bestände in Emittenten, deren Qualitätsnote und ESG-bezogene Änderung des Diskontierungssatzes sich auf diese Niveaus verschlechtert haben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

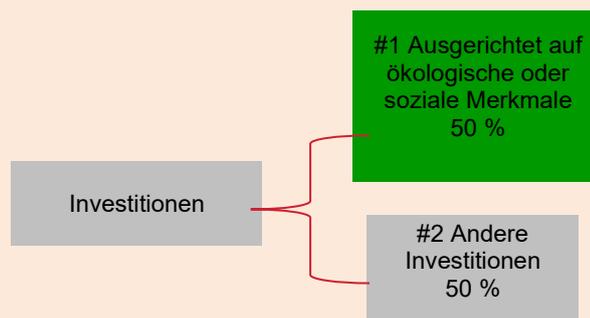
Der Fonds weist keinen verpflichtenden Mindestsatz auf, um den der Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie reduziert wird. Der Fonds investiert stattdessen mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Emittenten, die positive oder sich verbessernde ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlageverwaltung beurteilt die Unternehmensführung von Emittenten unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Es wird eine interne Managementnote von 1 (stark) bis 5 (schwach) vergeben. Emittenten mit einer Managementnote von 5 werden vom Fonds ausgeschlossen. Stellt die Anlageverwaltung fest, dass eine Position im Fondsportfolio die Schwellenwerte für eine gute Unternehmensführung nicht erfüllt, wird die Anlageverwaltung mit dem betreffenden Emittenten zusammenarbeiten, um deren Einhaltung sicherzustellen. Wird eine derartige Zusammenarbeit mit dem betreffenden Emittenten als nicht angemessen erachtet oder erweist sie sich als nicht erfolgreich, wird die Anlageverwaltung ihre Position überdenken und, sofern erforderlich und aufgrund der Marktbedingungen und spezifischer Anlageüberlegungen möglich, versuchen, die Position aus dem Fonds zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in Vermögenswerte, die positive oder sich verbessernde ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen. Die Kategorie „Andere Investitionen“ besteht aus Vermögenswerten (darunter Barmittel, Barmitteläquivalente, Absicherungsinstrumente und sonstige Vermögenswerte), die nicht auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind und/oder für die keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen vorgesehen sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz bieten oder als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wie aus der nachstehenden Abbildung hervorgeht, liegt der Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, bei 0 %.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

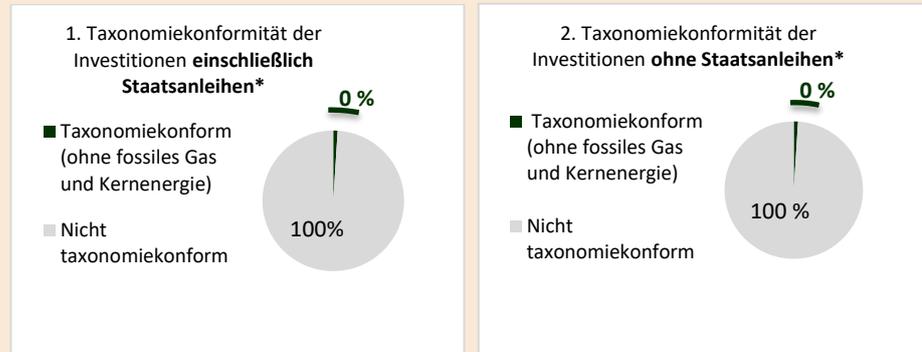
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Emittenten, die keine positiven oder sich verbessernden ökologischen und/oder sozialen Merkmale aufweisen, werden in den Fonds aufgenommen, wenn die Anlageverwaltung nach Durchführung interner Fundamentalanalysen und Berücksichtigung von Überlegungen zum Portfolioaufbau fehlbewertete längerfristige Anlagegelegenheiten identifiziert, wobei der Fokus darauf liegt, wie die Anlageverwaltung die Strategie des Emittenten und das Potenzial zur Verbesserung von Renditen und zur Steigerung der Gewinne einschätzt. Die Anlageverwaltung investiert nicht in Emittenten, die eine Qualitätsnote von 5 – d. h. die schwächste durch die Anlageverwaltung verliehene Bewertung in einer Spanne von 1 bis 5 – und eine ESG-bezogene Änderung des Diskontierungssatzes von +2 % aufweisen, und prüft ihre Bestände in Emittenten, deren Qualitätsnote und ESG-bezogene Änderung des Diskontierungssatzes sich auf diese Niveaus verschlechtert haben.

Die unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Anlagen umfassen auch Barmittel, Barmitteläquivalente und Absicherungsinstrumente. Barmittel und Barmitteläquivalente haben keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds. Die Beurteilung der Emittenten und Kontrahenten von Barmitteln und Absicherungsinstrumenten konzentriert sich auf die Bonität dieser Parteien, die durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden kann.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte beachten Sie die jeweilige Produktseite für den Fonds unter <https://www.barings.com/en-ie/institutional/funds/public-equities/barings-asia-growth-fund>

